

Wichtiger Hinweis zum Datenabruf aus dem Bodenrichtwertinformationssystem in Baden-Württemberg BORIS-BW zum Zwecke der Datenweitergabe an das Finanzamt für die Ermittlung der Grundsteuer B

Die zum 1. Januar 2022 ermittelten Bodenrichtwerte werden auch als Grundlage zur Berechnung der neuen Grundsteuer herangezogen. Zur Berechnung der neuen Grundsteuer ab dem Jahr 2025 müssen Grundstückseigentümer Informationen zu Grundstücken an die Finanzbehörden melden.

Die Finanzverwaltung hat hierzu kostenfrei das Internetportal www.grundsteuer-bw.de mit vielfältigen Informationen und dort hinsichtlich der Grundsteuer B eine Verlinkung zum Zentralen Bodenrichtwertinformationssystem in Baden-Württemberg BORIS-BW zur Verfügung gestellt.

Der Gutachterausschuss hat mit der Ermittlung der für die Grundsteuer maßgeblichen Bodenrichtwerte die Basis für die neue Grundsteuer geschaffen. Die Geschäftsstelle des Gutachterausschusses kann jedoch keine Auskünfte und Beratungen zur Grundsteuer leisten, da dies in der Zuständigkeit des Finanzamtes liegt.

Es wurde zwischenzeitlich festgestellt, dass bei vielen Grundstücken in Boris-BW außer dem maßgeblichen Bodenrichtwert zusätzlich auch noch der Bodenrichtwert für Bauland im Außenbereich nach § 35 BauGB (30,00 EUR/m²) (Bodenrichtwert-Zone 46119000 im Ortsteil Furschenbach und Bodenrichtwert-Zone 46109000 im Ortsteil Ottenhöfen) angegeben wird. Dies ist in vielen Fällen unrichtig.

Denn die beiden oben genannten Bodenrichtwert-Zonen umfassen nur die Grundstücke oder Teilflächen im baurechtlichen Außenbereich, die

1. **nicht** in anderen Bodenrichtwert-Zonen enthalten sind
- und**
2. bei denen **es sich um Bauland handelt**. (Der Bodenrichtwert von 30 EUR/m² gilt **nur für Baulandflächen**, nicht für land- oder forstwirtschaftliche Flächen).

Mehrere Bodenrichtwerte für ein Grundstück sind nur dann möglich, wenn Teilflächen dieses Grundstücks in unterschiedlichen Bodenrichtwert-Zonen liegen und es sich um Bauland (auch Rohbauland) handelt.

Bei Fragen zu den Bodenrichtwerten wenden Sie sich bitte an die Geschäftsstelle des Gutachterausschusses der Gemeinde Ottenhöfen im Schwarzwald:

E-Mail: Gutachterausschuss@ottenhoefer.de

Tel: 07842/804-20.